



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-656.05

Bregenz, am 17.09.2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
SMTP: post@IV1.bmwa.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz; Umsetzung;
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der
Richtlinie 2006/32/EG; Entwurf
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 20.08.2007, BMWA-551.100/0065-IV/1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Art. 15a B-VG Vereinbarung, der mit den Ländern auf Expertenebene weitgehend akkordiert wurde, wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass zu den wenigen noch offenen Punkten bald eine Einigung erzielt wird und die Vereinbarung dann sogleich unterfertigt und den Landtagen sowie dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Art. 4 des Entwurfs (Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen):

Im Hinblick auf Art. 5 (zu errechnende Energieeinsparungen in den Energieeffizienz-Aktionsplänen) und Art. 6 (Messung der Energieeinsparungen mit jährlichem Bericht) der Vereinbarung ist es wichtig, dass eine *einheitliche* Messmethode für Bund und Länder entwickelt und angewandt wird. Anhang IV der Richtlinie lässt nämlich viel Spielraum, und zwar auch noch nach Vorliegen des von der Europäischen Kommission bis 1.1.2008 zu entwickelnden (und bis 1.1.2012 weiter zu entwickelnden) harmonisierten Bottom-up-Modells. Es ist daher trotz der erwünschten Flexibilität im Hinblick auf neue Entwicklungen notwendig, dass auch in diesem Punkt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt wird.

Es ist daher zumindest in Art. 4 des vorliegenden Entwurfs nach dem Wort „Richtlinie“ die Wortfolge „im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern“ einzufügen.

Im Übrigen müsste es in der Klammer statt „Art. 15 Abs. 2“ richtig „Art. 15 Abs. 3“ heißen.

Zu Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs (einheitliches Berichtsformat):

Es besteht grundsätzlich kein Einwand, dass der bisher vorgesehene Anhang 3 der Vereinbarung nunmehr entfällt und das Berichtsformat bis 30. Juni 2010 im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern zu entwickeln ist.

Im neuen Formulierungsvorschlag zu Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung wird allerdings nicht nur das Berichtsformat neu geregelt, sondern darüber hinaus auch die Erstellung der Energieeffizienz-Aktionspläne des Bundes und der Länder als solche. Das kann wohl nicht gewollt sein, denn darüber wurde zwischen Bund und Ländern auf Expertenebene bereits Einvernehmen erzielt: Es ist mit Blick auf die umzusetzende Richtlinie 2006/32/EG nach wie vor wichtig, dass *die Energieeffizienz-Aktionspläne* des Bundes und der Länder so aufeinander abgestimmt werden, dass die Erreichung des in Art. 2 festgelegten Energieeinsparwertes realistisch erscheint.

Es wird daher folgende Formulierung des Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung vorgeschlagen:

„(3) Die Energieeffizienz-Aktionspläne des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, und der Länder sind ab dem zweiten Energieeffizienz-Aktionsplan in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und so aufeinander abzustimmen, dass die Erreichung des in Art. 2 festgelegten Energieeinsparwertes bei Anwendung der Messmethoden nach Art. 4 realistisch erscheint. Das einheitliche Berichtsformat ist im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bis 30. Juni 2010 zu entwickeln.“ (Allenfalls kann der letzte Satz auch entfallen).

Zu Art. 7 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 6 des Entwurfs (bzw. zum Schreiben des BMF vom 26.7.2007):

Das BMF fordert, dass in Art. 7 Abs. 3 Z. 1 des Entwurfs die Wortfolge „durch die in Art. 6 genannten Behörden und Stellen“ zu entfallen hat. Dazu wird angemerkt, dass dieser Passus aufgrund der EU-rechtlichen Vorgabe in Anhang VI lit. a der Richtlinie in den Vereinbarungstext aufgenommen wurde. Auch wenn diese Wortfolge entfallen sollte, wird die Art. 15a B-VG Vereinbarung wohl EU-konform auszulegen sein.

Gegen die vom BMF vorgeschlagene Einfügung der Wortfolge „oder anderer Bundesgesetze“ in Art. 7 Abs. 6 besteht kein Einwand.

Abschließend wird bemerkt, dass die vom BMF angesprochenen Probleme nur die Bundesebene betreffen. Es wird Sache des Bundes sein, diese Angelegenheit intern zu klären.

Zu Art. 16 des Entwurfs (Umsetzungshinweis):

Ein Umsetzungshinweis wird begrüßt. Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die vorgeschlagene Formulierung im neuen Art. 16. Die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ sollte jedoch durch das Wort „Bund“ ersetzt werden. Denn die Notifizierung von Umsetzungsmaßnahmen erfolgt nach unseren Informationen beim Bund immer durch das Bundeskanzleramt.

Zu den diesbezüglichen Ausführungen im Schreiben des BMWA vom 31.07.2007 wird angemerkt, dass von uns nicht die Auffassung vertreten wurde, dass die geplante Art. 15a B-VG Vereinbarung als solche eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG bewirkt. Allerdings werden Teile der Richtlinie 2006/32/EG unserer Auffassung nach sehr wohl bereits durch diese Art. 15a B-VG Vereinbarung umgesetzt, also ohne dass es diesbezüglich noch ergänzender Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene bedarf. Diese Vereinbarung dient daher insoweit der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG.

3. Zu den Erläuterungen

Zum Allgemeinen Teil (Seite 3):

In Punkt 1.1 sollte nach dem Ausdruck „GWh“ die Wortfolge „oder TJ“ eingefügt werden, da in Art. 2 der Vereinbarung der Energieeinsparrichtwert in TJ festgelegt wird.

Zu Art. 2 (Seite 6):

In den Erläuterungen zu Art. 2 sollte das Wort „verbindlich“ entfallen, da dies zu Missverständnissen führen könnte. Denn der in Art. 2 der Vereinbarung festgelegte Energieeinsparrichtwert und das festgelegte Zwischenziel sind nur indikativ (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie: „und streben dessen Verwirklichung an“).

Zu Art. 3 (Seite 6):

Statt „Richtlinie 2006/32/EG“ müsste es jeweils heißen „Richtlinie 2006/32/EG“ und statt „Energieeinsparung“ richtigerweise „Energieeinsparung“.

Am Ende des ersten Absatzes sollte es besser heißen: „... und können die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Hoheitsverwaltung *oder* der Privatwirtschaftsverwaltung treffen“. Die bisherige Formulierung „sowohl ... als auch“ könnte zu Missverständnissen führen, denn es besteht ja grundsätzlich Wahlfreiheit.

Zu Art. 5 (Seite 7):

Im letzten Satz sollte nach dem Wort „Umsetzung“ die Wortfolge „auf Gesetzes- oder Verordnungsebene“ eingefügt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, könnte dieser Satz jedoch auch ganz entfallen und die entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil erfolgen. Es wird in den Erläuterungen nämlich nur zu Art. 5 angeführt, dass die Bestimmung „self-executing“ ist. Dies könnte fälschlicherweise zum Umkehrschluss führen, dass die anderen Bestimmungen der Vereinbarung stets

einer Umsetzung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene bedürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. In Vorarlberg wird jedenfalls keine Notwendigkeit gesehen, die Art. 2 bis 6, 7 Abs. 2 bis 6, 8 Abs. 1 und 9 der Vereinbarung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene umzusetzen. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich eine Umsetzung der Richtlinie bereits durch den Abschluss der Art. 15a B-VG Vereinbarung erfolgt (da die Richtlinie insoweit keine subjektiven Rechte Dritter vorsieht bzw. keine außenwirksamen Regelungen verlangt).

Zu Art. 6 (Seite 6):

Es ist wichtig, den Erläuterungen zu Art. 6 zur Klarstellung folgenden Satz anzufügen: „Sie haben keine Behördenfunktion.“

Zu Art. 7 (Seite 6):

Im zweiten Absatz sollte der letzte Halbsatz besser wie folgt lauten: „... welche zwei der Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 3 jedenfalls getroffen werden.“

Die Erläuterungen im vierten und fünften Absatz (zu Art. 7 Abs. 3 der Vereinbarung) sind unzutreffend und widersprechen dem Text der Richtlinie (Anhang VI lit. b) und dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Z. 1 der Vereinbarung: Die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge sind nämlich – falls diese Maßnahme gewählt wird – jedenfalls aus „Listen energieeffizienter Produkte“ auszuwählen. Damit scheidet aber eine bloße Berücksichtigung der Energieeffizienzkriterien im Rahmen der Zuschlagskriterien aus (anders jedoch Art. 7 Abs. 4 der Vereinbarung hinsichtlich der zu erlassenden Leitlinien). Die festzulegenden Anforderungen nach Art. 7 Abs. 3 Z. 1 (und 2) der Vereinbarung betreffen die Leistungsbeschreibung. Und schon deshalb gibt es auch keinen Widerspruch zum Vergaberecht, da die Wahl des Auftraggegenstands bzw. die Qualität einer Leistung grundsätzlich nicht durch das Vergaberecht vorgeschrieben wird, sondern im Ermessen des Auftraggebers verbleibt. Richtig ist jedoch, dass eine markenbezogene Beschreibung des Auftragsgegenstandes - auch vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen zitierten Judikatur des EuGH - problematisch ist und daher gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung der Zusatz „oder gleichwertig“ hinzugefügt werden muss. In der Regel wird jedoch die Energieeffizienz der betreffenden Produkte in der Liste wohl neutral beschrieben werden können (z.B. durch den zulässigen maximalen Energieverbrauch).

Im vierten Absatz sollte daher besser folgende Formulierung gewählt werden: „...dass Art. 7 Abs. 3 der Vereinbarung die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts unberührt lässt und lediglich jene Energieeffizienzkriterien normiert, die – bei Wahl dieser Maßnahme - die Auftraggeber im Rahmen der festzulegenden Anforderungen bei der Leistungsbeschreibung zu beachten haben.“

Im fünften Absatz der Erläuterungen zu Art. 7 haben die Sätze 3 und 4 zu entfallen, da sie – wie oben bereits ausgeführt wurde - widersprüchlich und in diesem Zusammenhang unzutreffend sind.

Weiters wird vorgeschlagen, nach dem bisherigen dritten Absatz ergänzend folgenden Absatz einzufügen: „Die Festlegung der Anforderungen kann z.B. im Wirkungsbereich des Landes durch einen Erlass der Landesregierung erfolgen, der die Landesdienststellen bindet. Die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 3 Z. 1 bis 3 der Vereinbarung betreffen freilich von vornherein nur Produkte, die in der Anwendung bzw. bei ihrem Gebrauch überhaupt einen Energieverbrauch aufweisen (also nicht etwa Möbel, Kleider o.ä.). Weiters wird es bei Festlegung dieser Anforderungen zulässig sein, in sachlich begründeten Fällen Ausnahmen festzulegen, z.B. falls keine Alternativen zur Verfügung stehen oder wenn die Mehrkosten für die Beschaffung des energieeffizienten Produkts in keinem Verhältnis zu den (über den Lebenszyklus gerechneten) Energieeinsparungen stehen.“

Zu Art. 10 (Seite 8) und 12 (Seite 9):

Im ersten Absatz sollte es jeweils statt „gesetzliche Maßnahmen der Vertragsparteien“ besser heißen: „Maßnahmen der Vertragsparteien auf Gesetzes- oder Verordnungsebene“.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Wohnbauförderung (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
5. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
6. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
7. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
8. Abt. Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
9. Abt. Hochbau (VIIc), im Hause, via VOKIS versendet
10. Vorarlberger Gemeindeverband, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: O.Mueller@gemeindehaus.at
11. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, SMTP: info@illwerke-vkw-gruppe.at
12. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
13. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
14. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
15. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
16. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
17. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
18. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
19. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
20. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
22. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
23. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
24. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
26. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
27. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
28. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.

- Pölsen, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
29. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
30. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
31. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
32. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
33. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
34. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
35. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
36. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
37. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
38. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
39. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at